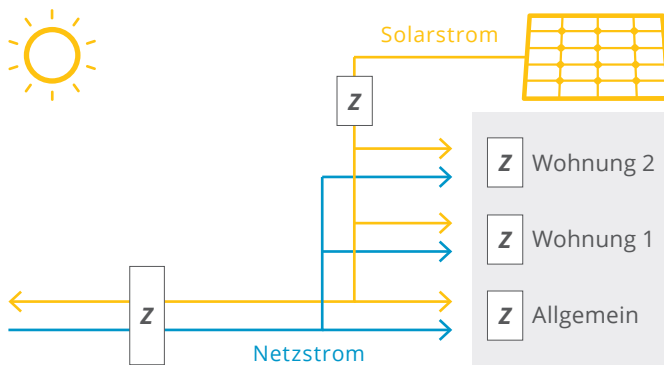


/ Eigenverbrauchsmodelle im Überblick

Infoblatt für EVM-TBK & ZEV.

In Mehrfamilienhäusern und anderen Gebäuden mit mehreren Endverbrauchern kann der vor Ort produzierte Strom gemeinsam genutzt werden. Das Energiegesetz, Art. 16 besagt: «Die Betreiber von Anlagen dürfen die selbst produzierte Energie am Ort der Produktion ganz oder teilweise selber verbrauchen. Sie dürfen die selbst produzierte Energie auch zum Verbrauch am Ort der Produktion ganz oder teilweise veräußern. Beides gilt als Eigenverbrauch.» Die Technischen Betriebe Kreuzlingen (TBK) unterstützen Sie bei der Veräußerung des selbst produzierten Stroms und bieten zwei Abrechnungsmodelle an:

/ EVM-TBK



Z = Zähler TBK

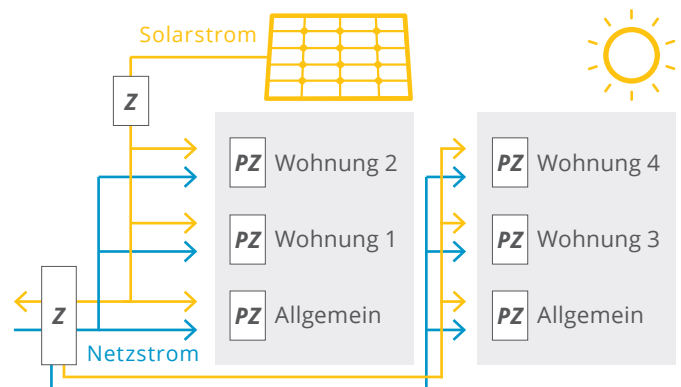
Eigenverbrauchsmodell der TBK (EVM-TBK)

Der Eigenverbrauch beschränkt sich auf einzelne Gebäude, die über eine Produktionsanlage verfügen und deren Verbrauchsstätten von den TBK bis zum Endkunden beliefert werden.

Die teilnehmenden Verbrauchsstätten bleiben direkte Endkunden der TBK, bilden jedoch zusammen mit dem Produzenten eine Eigenverbrauchsgemeinschaft.

Der Produzent informiert die Endkunden, dass deren Strommix aus Solarstrom und Strom aus dem Netz bestehen kann. Die Endkunden bestätigen dies im Dienstleistungsvertrag.

/ ZEV



Z = Zähler TBK PZ = Privater Zähler

Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV)

Der Eigenverbrauch umfasst ein oder mehrere Gebäude. Auf mindestens einem ist eine Produktionsanlage mit einer Anlagenleistung von mindestens 10 % der gesamten Bezugsleistung des ZEV installiert.

Die am ZEV teilnehmenden Endkunden sind Mitglieder in einer verpflichtenden Gemeinschaft. Die Organisation der Kostenverrechnung sowie die Ertragsvergütung innerhalb des ZEV ist Aufgabe des ZEV.

Der Produzent und Endverbraucher schliessen sich zum Eigenverbrauch zusammen (ZEV) und treffen unter sich eine Vereinbarung, zum gemeinsamen Strombezug.

Eigenverbrauchsmodell der TBK (EVM-TBK)

Das Eigenverbrauchsmodell «EVM-TBK» bedingt normalerweise keine Veränderungen an bestehenden Installationen der Endkunden.

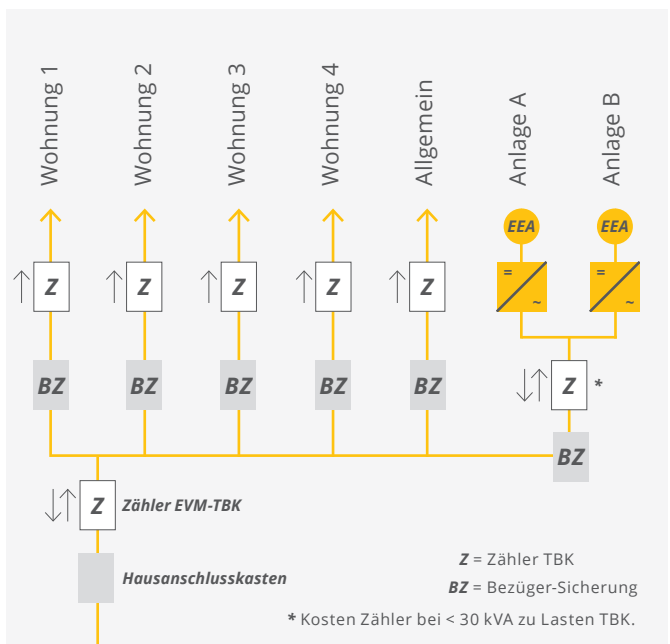
Jeder Endkunde kann sein Stromprodukt bzw. das entsprechende Mehrwertprodukt (z. B. Schweizer Wasserkraft) frei wählen.

Ein späterer Bei-/Austritt eines Endkunden zum/vom EVM-TBK ist in der Regel ohne Umbau der Infrastruktur möglich. Wünschen Endkunden explizit nicht in die Eigenverbrauchsgemeinschaft eingebunden zu werden, so hat das keinen Einfluss auf deren Bezug und Rechnung, beeinflusst jedoch die Kostenflüsse zwischen den TBK und dem Produzenten.

Alle Messungen erfolgen durch die TBK. Die Energiebezüge werden den einzelnen Endkunden gemäss geltenden Tarifbestimmungen der TBK abgerechnet.

Eigenverbrauch der selbst produzierten Energie sowie Überschussproduktion (Rücklieferung) werden dem Produzenten durch die TBK vergütet.

Bezüglich Gesetz und Verordnung gibt es für den einzelnen Endkunden keine Veränderungen. Beim EVM-TBK gilt für alle Verbrauchsstätten und Produzenten weiterhin das StromVG und die StromVV. Der «Dienstleistungsvertrag EVM-TBK» befindet sich im Onlineschalter des Kundenportals der TBK.



Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV)

Die Installationen sind so anzupassen, dass für alle Endverbraucher innerhalb eines ZEV nur ein gemeinsamer Netzanschluss besteht. Sämtliche Installationskosten für die Stromverteilung hinter dem Netzanschluss gehen zu Lasten des Grundeigentümers.

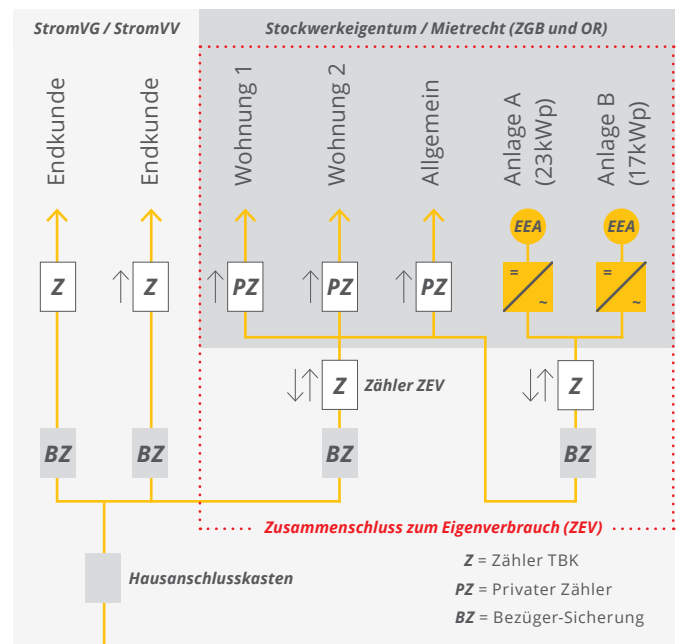
Alle Verbrauchsstätten innerhalb des ZEV müssen sich auf dasselbe Stromprodukt einigen. Keine individuelle Wahl möglich.

Ein späterer Bei-/Austritt einer Verbrauchsstätte zum/vom ZEV ist nur mit Umbau der Infrastruktur mit Kostenfolge möglich. Die Umbaukosten gehen zu Lasten des ZEV bzw. des Verursachers.

Der ZEV tritt gegenüber den TBK als ein Verbraucher mit einem Ansprechpartner auf. Die TBK messen lediglich den gemeinsamen Hauptzähler (bei PV-Anlagen über 30 kWp auch den Produktionszähler) und rechnen Bezug und Überschuss mit dem ZEV gesamthaft ab. Innerhalb des ZEV liegt die Verantwortung für die Abwicklung einer korrekten Messung und Abrechnung von Produktion und Verbrauchsstätten beim Grundeigentümer.

Die Verrechnung der Kosten innerhalb des ZEV muss verursachergerecht und transparent sein. Die Verträge innerhalb des Zusammenschlusses müssen den TBK offengelegt werden.

Die Versorgung der Verbrauchsstätten innerhalb eines ZEV erfolgt auf zivilrechtlicher Basis (OR/ZGB). Die Parteien des ZEV haben sich bei Fragen an den Grundeigentümer zu wenden (sie sind nicht Kunden des Netzbetreibers). Für Endverbraucher, die nicht am Zusammenschluss teilnehmen, bildet das StromVG die rechtliche Basis.



Grafik: Handbuch Eigenverbrauchsregelung des VSE